INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. ÜBERSICHTSPLAN

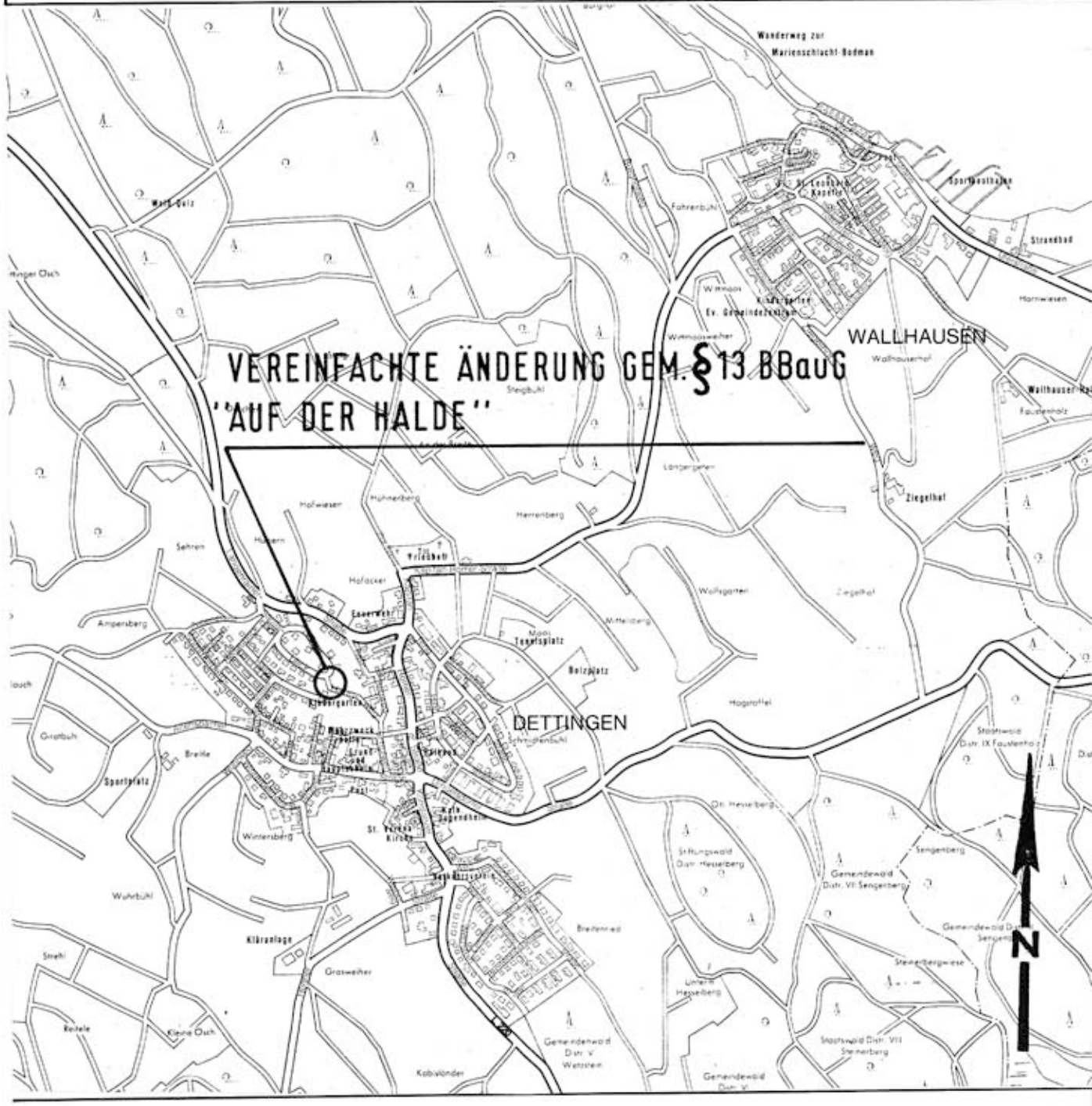
3. SATZUNG

4. BEBAUUNGSPLAN

6. BEGRÜNDUNG und TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN "AUF DER HALDE" Vereinf. Änderung

1. ÜBERSICHTSPLAN Maßstab 1 : 15 000



STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

SATZUNG
über den Bebauungsplan
"Auf der Halde", vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. Baden-Württemberg 1976 Nr. 1 S. 1) hat der Gemeinderat am 10.07.1980 über den o. g. Bebauungsplan folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt den im Lageplan besonders gekennzeichneten Teil des Hangweges in Konstanz-Dettingen.

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus:
1. Übersichtsplan M 1 : 15 000
2.1 Lageplan (Änderungsbebauungsplan) M 1 : 1 000
3. Begründung und textliche Festsetzung

§ 3

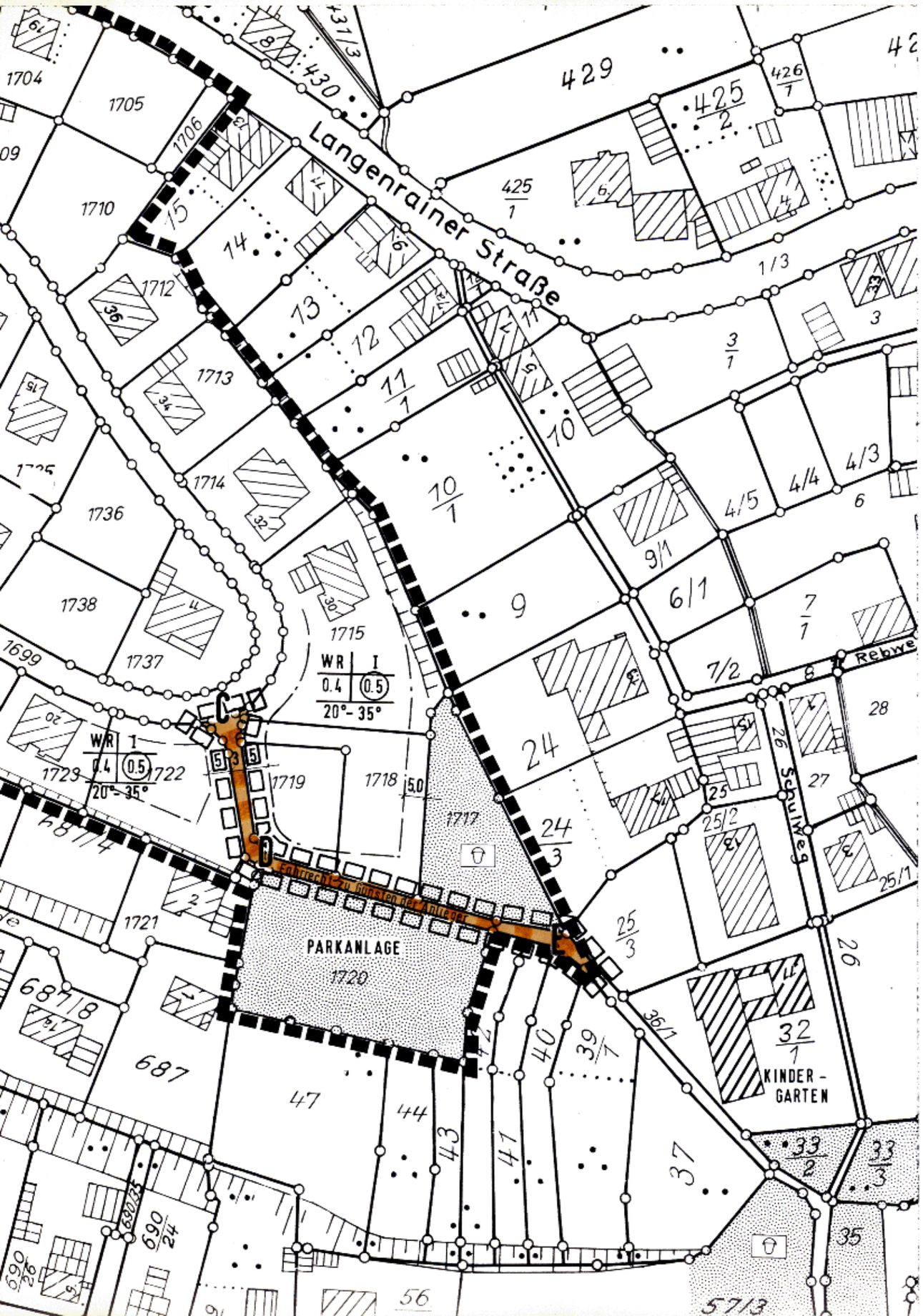
Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 12. Sept. 1980

STADT KONSTANZ
- Baudezernat -

Dienstsiegel

Bürgermeister



ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES BEBAUUNGSPLAN "AUF DER HALDE"

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

GEHWEG MIT FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ANLIEGER

Die im Plangebiet dargestellten Flurstücksgrenzen und – Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Datum: (Dienstsiegel) **Stadt Konstanz**
Vermessungs- und Liegenschaftsamt

Mit amtlicher Bekanntmachung

am 12. SEP. 1980 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

PLANUNGSAMT KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN
AUF DER HALDE (KONSTANZ-DETTINGEN)
VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. § 13 BBauG

Sachbearbeiter	gezeichnet	geändert	geändert	geändert	geändert
Lutzenberger	Lenk				
15.04.1980	15.04.1980				

Maßstab: **1:1000** Datum: **15.04.1980**

Der Oberbürgermeister
STADT KONSTANZ
i.A.
Bürgermeister (Dienstsiegel) Amtsleiter

a 7.1

VAK 1.80

BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHE FESTSETZUNG

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Auf der Halde"

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Änderung bzw. Ergänzung bezieht sich auf den im Lageplan besonders gekennzeichneten Teil des Hangweges (Abschnitt C - D - E) zwischen Säntisblick und der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplangebietes "Auf der Halde".

1.2 Anlaß der Änderung

Der Bau- und Liegenschaftsausschuß und der Ortschaftsrat Dettingen haben dem Bauantrag der Frau Erika Jaouni zur Bebauung des Flurstücks Nr. 25/3, Gemarkung Dettingen, zugestimmt. Die Zufahrt zu diesem Grundstück ist nur über den Hangweg möglich.

Das Regierungspräsidium Freiburg, vertreten durch Herrn Dr. Haug, hat anläßlich einer Ortsbesichtigung am 27. Februar 1980 der Erschließung des obengenannten Grundstücks über den Weg C - D - E (Hangweg) zugestimmt unter der Voraussetzung, daß dies durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes eindeutig festgelegt wird.

1.3 Rechtsgrundlage

Bundesbaugesetz in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und der Novelle vom 13. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), insbesondere § 13.

Im Sinne des § 13 berührt die vorgesehene Änderung nicht die Grundzüge der Planung und ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

1.4 Vollzug

Der Vollzug der Bebauungsplanänderung kann mit der Rechtswirksamkeit erfolgen.

2. Art der Änderung

Der Hangweg bleibt wie bisher in erster Linie eine wichtige Fußgängerverbindung zwischen dem Wohngebiet "Auf der Halde" und dem Ortskern mit Schule und Kindergarten. An ihm liegen öffentliche Kinderspielflächen und eine Parkanlage mit Aussichtspunkt.

Der Weg wird bisher schon mit Zustimmung der Stadt Konstanz als Zufahrt zum Grundstück Nr. 1721 benutzt. Das Fahrrecht wird durch die Bebauungsplanänderung auch den Bewohnern des Grundstücks Nr. 25/3 eingeräumt, nicht jedoch Besuchern. Dies wird durch geeignete Maßnahmen im Interesse der Fußgänger sichergestellt.

Die Fahrzeuge der Bewohner von Nr. 25/3 müssen auf dem eigenen Grundstück wenden. Der Hangweg wird nicht von Müllfahrzeugen befahren. Die Müllbehälter werden von den Anliegern an die nächstgelegene, vom Müllwagen angefahrene Stelle gebracht.

Der durch die Umlegung festgelegte Querschnitt des Weges C - D - E von 3,0 m wird nicht geändert.

3. Textliche Festsetzung

Der als Fußweg ausgewiesene Abschnitt C - D - E erhält die Festsetzung "Fahrrecht zugunsten der Anlieger". Das Fahrrecht beschränkt sich auf die Bewohner der Grundstücke Nr. 1721 und 25/3.

4. Kosten

für eine straßenbautechnische Verstärkung des jetzt ausgebauten Gehweges können zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.

5. Bodenordnende Maßnahmen

sind nicht erforderlich. Das Umlegungsverfahren für das Baugebiet "Auf der Halde" ist abgeschlossen.

Konstanz, den 23. 6. 80

STADT KONSTANZ
Baudezernat

Dr. Dierks
Bürgermeister

STADT KONSTANZ

Planungsamt

Zeller